

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame liebe Getreue!
Wann wir zu Unserm größten Mißfallen vernehmen müssen, daß die mehresten
Eltern in ihrer schuldigen Pflicht, ihren Kindern den Grund des wahren
Christenthums, bey Zeiten, und so frühe als möglich, erlernen zu lassen ... sie
selbige solten vor dem 13ten oder 14ten Jahre in die Schule schicken ... vielmehr
auch noch ... in die Sonntägliche Catechismus-Lehren ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872012271>

Druck Freier  Zugang



S r i e d e r i c h

von Gottes Gnaden
 Herzog zu Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
 auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
 Stargard Herr, &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wann Wir, zu Unserm größten Mißfallen, vernehmen müssen, daß die mehresten Eltern in ihrer schuldigen Pflicht, ihren Kindern den Grund des wahren Christenthums, bey Zeiten, und so frühe als möglich, erlernen zu lassen, und dadurch ihre zeitliche und ewige Wohlfarth zu befördern, sich gar schläferig und gewissenlos bezeigen, da sie selbige solten vor dem 13ten oder 14ten Jahre in die Schule schicken, vielmehr auch noch in fleißiger Beywohn- und Mitnehmung solcher ihrer Kinder in die Sonntägliche Catechismus-Lehren, eine gleichmäßige strafbare Nachlässigkeit und Versäumnis wahrgenommen wird: Wir aber solchem Unwesen und Verwahrlosung der Jugend ferner nachzusehen, so unverantwortlich, als denenjenigen, so hiebey so sehr versäumt worden, gefährlich erachten müssen; So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: Daß

1) Alle

Mk-4060. (38.)^{34.}

13. Dec. 1756.

1) Alle und jede Unserer Unterthanen, die Kinder von ihrem sechsten Jahre an, zur Schule halten, und damit, bis sie so viel gründliches erlernen haben, daß sie zur Beicht und zum Abendmahl gelassen werden können, ununterbrochen fortfahren sollen. Wir wollen nicht weniger auch

2) Daß kein Kind, von dem sechsten Jahre an, aus dem Sonntäglichen Catechismus-Lehren bleiben, sondern alle und jede, diejenige mit eingeschlossen, welche schon zur Beicht und zum heiligen Abendmahl gelassen, einen Weg als den andern, bey denselben jedesmahl sich einstellen, und solche muthwillig nicht versäumen, oder ohne erhebliche Ursachen, welche die Eltern den Ehren-Predigern jedesmahl anzuzeigen haben, davon befreuet seyn sollen. Immassen Wir denn euch, Unsern Beamten all dort, im special-gnädigstem Befehl auftragen, diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, mithin darüber alles Ernstes zu halten, und dahin zu sehen, damit diesem in allem gelebet werde, folgendes auch, wann euch, von den Ehren Predigern oder Schulmeistern, solche Eltern nachhaft gemacht werden, die sich unternehmen, dieser Unserer, zu eines jedweden Heyl und Wohlfarth, angesehenen Verordnung zuwieder zu handeln, und von jenen an ihrer Schuldigkeit erinnert, sich dennoch ungehorsam bezeigen, solche Halsstarrige und Nachlässige, ohne Versäumnis, mit einer Geld-Busse, welche, zum Besten armer Schul-Kinder, zu verwenden ist, in jedem, nach oberwehnten beyden Nummern vorkommenden Uebertretungs-Fall, wenn keine gegründete Ursache der Unterlassung gegeben werden kann, gehörig zu bestrafen, und aufs künftige zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich anzuhalten, oder gewärtig zu seyn, daß, auf verspürende Nachlässigkeit, gehöriges Einsehen gegen euch selbst gewandt werde. Wornach ihr euch zu achten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 13ten Decembr. 1756.

Friederich S. J. R.



62.

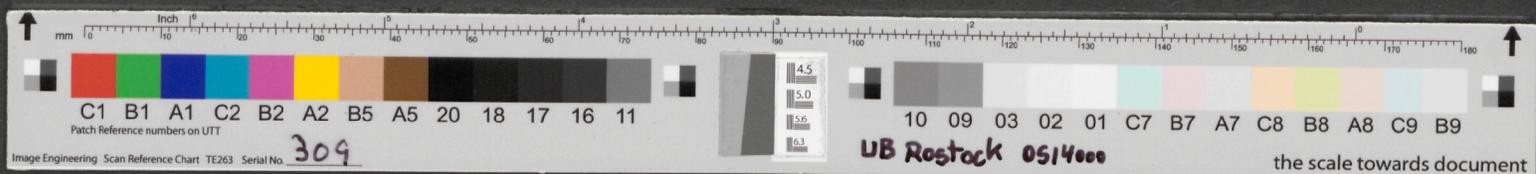
Die Geschichte der
Physik in Deutschland

17

05.

Den Ehrsamem, Unseren lie-
ben Getreuen Beamten

zu



309